

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BB-PHV) - Optimal

Stand: 01.07.2017 - Anlage 3508 SAP-Nr. 33 81 51 07/17 kh

Für den Versicherungsvertrag gelten

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB). Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 AHB (Schäden durch Umwelteinwirkung), der Ziffer 7.11 AHB (Schäden durch Asbest) und 7.17 AHB (Schäden durch Diskriminierungen) finden keine Anwendung;
  - die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko ausgenommen);
  - die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko);
  - die nachfolgend aufgeführten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BB-PHV) – Optimal.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten. Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nicht nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

### Inhalt

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| I. Versichertes Risiko und versicherte Personen                        | X. Vorsorgeversicherung               |
| II. Haushalt und Familie   | XI. Vermögensschäden                  |
| III. Haus und Wohnung  | XII. Schadenersatzausfallversicherung |
| IV. Freizeit, Sport und Praktika                                       | XIII. Gefälligkeithandlungen          |
| V. Tiere   | XIV. Nebenberufliche Tätigkeiten      |
| VI. Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie Kfz-Anhänger        | XV. Gewaltopferschutz                 |
| VII. Auslandsschäden   | XVI. Single-Tarif                     |
| VIII. Gewässerschäden  | XVII. Künftige Bedingungsänderungen   |
| IX. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers | XVIII. Zusatzschutz                   |

### I. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

1.1 den Gefahren einer nebenberuflichen Tätigkeit, mit Ausnahme von den in Ziffer II.3 und Ziffer XV aufgeführten Tätigkeiten.

1.2 den Gefahren eines Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art; mit Ausnahme eines Ehrenamts nach Ziffer IV.Nr.8

1.3 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers und des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

2.2 des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet sein.

2.3 ihrer unverheirateten und nicht einer eingetragenen Lebenspartnerschaft angehörenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern jedoch nur,

2.3.1 solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Bei einer unmittelbar im Anschluss an die Erstausbildung eintretenden Arbeitslosigkeit bis zu 12 Monaten, während einer sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden zweiten Ausbildung (Lehre oder Studium) und bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehr-

dienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

2.3.2 abweichend von Ziffer 2.3 ihrer unverheirateten und nicht einer eingetragenen Lebenspartnerschaft angehörenden volljährigen behinderten Kinder, sofern sie der ständigen Betreuung im Sinne gesetzlicher Regelung bedürfen und mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort amtlich gemeldet sind.

Zu Ziffer 2.2 bis 2.3:

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

2.4 der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden und dort amtlich gemeldeten, minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern von mitversicherten Kindern nach Ziffer 2.3;

2.5 der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden und dort amtlich gemeldeten Eltern des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners;

2.6 der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden und dort amtlich gemeldeten dauernd pflegebedürftigen Personen.

Zu Ziffer 2.1 bis 2.6:

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung, weil die Ehe rechtskräftig geschieden wird, die Kinder geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben, die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Lebensgefährten, besteht der Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort, längstens aber für sechs Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Feuersozietät beantragt, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Verstirbt der Versicherungsnehmer gilt die Ziffer IX.

2.7 von Personen, die sich vorübergehend – bis maximal ein Jahr – im Haushalt des Versicherungsnehmers eingegliedert sind (z. B. Au-Pair,

Austauschschüler, Enkelkinder, minderjährige Kinder in Obhut), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4 AHB genannten - Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den Versicherungsnehmer. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 Versicherungsvertragsgesetz) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
- bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen (Nothelfern), die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 2 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Nothelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

## II. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer I die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2. des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber der in seinem Haushalt tätigen Personen;

2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Stredienst versehen.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.2.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt,

2.2.2 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1 a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

3. aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater oder Babysitter. Versicherungsschutz besteht -abweichend von Ziffer 7.7 AHB und I.1.1- wenn diese Tätigkeit entgeltlich ausgeübt wird.

3.1 Versichert

3.1.1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel beim Spielen, Ausflügen usw.

3.1.2 sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

3.2 Nicht versichert ist

3.2.1 die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie zum Beispiel Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

3.2.2 die Ausübung der Tätigkeit, wenn hierfür Mitarbeiter beschäftigt werden.

3.2.3 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuenden Kinder.

3.2.4 die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der betreuten Kinder.

4. des Versicherungsnehmers als vom Vormundschaftsgericht bestellter, ehrenamtlicher (nicht beruflicher) Betreuer/ Vormund für eine zu betreuende Person.

Während der Dauer der Betreuung/ Vormundschaft ist die gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person mitversichert.

5. Schäden durch deliktunfähige Kinder

Schäden Dritter, die von mitversichertem deliktunfähigen Kinder verursacht werden, sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung versichert.

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel

Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte des bestehenden Vertrags sind.

6. Schäden durch mitversicherte deliktunfähige Personen

Schäden Dritter, die von mitversicherten deliktunfähigen Personen verursacht werden, sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung versichert.

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte des bestehenden Vertrags sind.

## III. Haus und Wohnung

1. Versichert ist im Umfang von Ziffer I die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

1.1 einer oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferien- und Wochenendwohnungen. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

1.2 von Ein- oder Zweifamilienhäusern, die in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, gelegenen sind;

1.3 von Ferien-/ Wochenendhäusern, sowie eines auf Dauer abgestellten, nicht zugelassenen Wohnwagens (Dauercamping), die in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, gelegenen sind, sofern die Wohnungen und Häuser vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten, sowie eines Schrebergartens.

1.4 eines unbebauten – nicht gewerblich genutzten – Grundstücks, bis zu einer Gesamtfläche von 5.000 qm in Deutschland.

Zu Ziffer 1.2 bis 1.4 gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zum Ein-/ Zweifamilienhaus, zum Wochenend-/ Ferienhaus, sowie zum unbebauten Grundstück gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. Wege zur öffentlichen Straße, Wege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße. Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

2. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

2.1 aus der Vermietung einzelner Wohnräume, Wohnungen (Einliegerwohnungen, einer Wohnung im selbst bewohnten Zweifamilienhaus, Eigentums- und Ferienwohnungen), eines Ferien- oder Wochenendhauses, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze. Die Mitversicherung der Vermietung von mehr als acht einzelnen Wohnräumen und von Räumen zu gewerblichen Zwecken muss besonders vereinbart werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten;

2.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bau-summe von 500.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung Ziffer 4 AHB. Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;

2.3 als Inhaber von Flüssiggastanks (nicht Heizölbehältern, siehe aber Ziffer VIII);

2.4 als Inhaber und Betreiber von ausschließlich folgenden Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, die sich auf dem versicherten Grundstück befinden.

2.4.1 Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

2.4.2 Solaranlagen

2.4.3 Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser)

2.4.4 Geothermieranlagen zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme

2.4.5 Windkraftanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

2.4.6 Blockheizkraftwerke von Wohnhäusern

2.4.7 Wasserkraftanlagen

Mitversichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

2.5 als früherer Besitz aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.6 der Insolvenz- und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

### 3. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

### 4. Abwasser

Versichert ist - ergänzend zu Ziffer 7.14 (1) AHB- die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

### 5. Mietsachschäden

#### 5.1 Mietsachschäden an Immobilien

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Mieter wegen Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.1.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden (z.B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

#### 5.2 Mietsachschäden an Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft und beweglichen Sachen

5.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der vorübergehend gemieteten Reiseunterkunft.

5.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, sowie an Elektro- und Gasgeräten,

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden

#### 5.3 Sachschäden an beweglichen Sachen

5.3.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Schlüsselverlust ist ausschließlich über Ziffer III. 6 versichert.

5.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an sowie der Verlust von Schmuck und Wertsachen (z.B. Perlen, Edelsteine, Sachen aus Gold und Platin, Briefmarken, Münzen, Pelze, Kunstgegenstände), Geld, Urkunden und Wertpapieren.
- c) Schäden an Tieren
- d) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern

Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach VI. Versicherungsschutz besteht, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden

### 6. Schlüsselverlust

6.1 Private und ehrenamtliche Haus- und Wohnungsschlüssel, Hotel- und Vereinsschlüssel

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privat/ ehrenamtlich überlassenen Schlüsseln (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befunden haben.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen, sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach-, Kfz- und Möbelschlüsseln, sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 Euro, begrenzt auf 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### 6.2 Berufliche Schlüssel

Falls besonders – gegen Beitragszuschlag – vereinbart, ist im Umfang von Ziffer 6.1 auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherten von seinem Arbeitgeber/ Dienstherrn im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit überlassen wurden, mitversichert.

### IV. Freizeit, Sport und Praktika

Versichert ist im Umfang von Ziffer I die gesetzliche Haftpflicht

1. als Radfahrer;
2. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeug-Rennen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);  
versichert ist jedoch die aktive Teilnahme an von zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Radrennen, sowie die Vorbereitung hierzu (Training), sofern keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden dafür benötigt wird.  
Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
3. aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Kite- und Windsurfbrettern;
4. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
5. bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht, (z. B. an Fach-, Gesamt-, Hochschulen oder einer Universität).  
Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten, Laborgeräten oder Maschinen der vorgenannten Schulen oder Universität.

6. bei einem Betriebspraktikum oder Ferienjobs.  
Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

### 7. Internetnutzung/ Elektronischer Datenaustausch

7.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um Schäden handelt aus

7.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

7.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen, sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
- b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten

7.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

7.2 Ergänzend zu Ziffer 6.3 AHB gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- 7.2.1 auf derselben Ursache,
- 7.2.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- 7.2.3 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Für Ziffer 7.1 bis 7.2 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall, WEP-Verschlüsselung bei Wireless-LAN) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Wird diese Obliegenheit vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- 7.3.1 Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- 7.3.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- 7.3.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- 7.3.4 Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- 7.3.5 Betrieb von Datenbanken.

7.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 7.4.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
  - a) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (zum Beispiel Hacker-Attacken, Denial-of-Service-Attacks),
  - b) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (zum Beispiel Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 7.4.2 die in engem Zusammenhang stehen mit
  - a) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
  - b) Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 7.4.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

8. Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fallen zum Beispiel die Mitarbeit in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit; Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden; bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

8.2 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (zum Beispiel Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

8.3 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

8.3.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;

8.3.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern auf gesetzlicher Grundlage wie zum Beispiel als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

9. Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung

9.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten.

9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten.

10. Umweltschäden, Umwelteinwirkung

Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen

10.1 Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungssetzen

10.2 Schäden durch Umwelteinwirkung.

11. Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung, sonstige Diskriminierung

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung.

**V. Tiere**

Versichert ist im Umfang von Ziffer I die gesetzliche Haftpflicht

1. als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Versichert ist jedoch das Halten eines ausgebildeten Assistenzhundes. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Gehörlosehunde. Voraussetzung für die Mitversicherung ist ein entsprechend vorhandener Schwerbehindertenausweis.

2. als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden;

3. als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen

- Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Hüter von
- 3.1 Rindern, Pferden (vgl. aber Ziffer 2), sonstigen Reit- und Zugtieren,
  - 3.2 wilden Tieren,
  - 3.3 Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden,
  - 3.4 Hunden, die von den mitversicherten Personen gehalten werden,

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Zu Ziffer 2 und 3:

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

**VI. Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie Kfz-Anhänger**

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs, sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/ Anhängers verursacht werden.

2. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

2.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

2.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz-Anhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden;

2.3 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

2.4 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

2.5 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

2.5.1 die weder durch Motoren-einschließlich Elektromotoren oder Treibsätze angetrieben werden,

2.5.2 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und

2.5.3 die unbemannt sind.

Ferner besteht Versicherungsschutz für motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben werden. Abweichend von Ziffer VII. BB-PHV besteht kein Versicherungsschutz für Schäden in USA und Kanada.

Ziffer 6.2 AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

2.6 Wassersportfahrzeugen,

2.6.1 eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- und Außenbordmotoren) oder Treibsätzen (z. B. Schlauch-, Paddel-, Ruderboote, Kanus, Wind- und Kite-Surfbretter),

2.6.2 eigene Segelboote mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm

2.6.3 eigene Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch von Hilfs- oder Außenbordmotoren) bis 5 PS/ 3,7 kW

2.6.4 fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren bis 80 PS/ 59 kW soweit

- diese nur gelegentlich gebraucht werden und

- für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

2.7 ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

2.8 nicht versicherungspflichtigen Pedelects (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max.25 km/h).

Zu Ziffer 2. gilt:

Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3 (1) und in Ziffer 21 AHB.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## VII. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu zwei Jahren außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Dies gilt auch für unbegrenzte Auslandsaufenthalte weltweit, sofern der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Mitversichert ist im Umfang von Ziffer III.1 die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung von Wohnungen bzw. eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden.

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag, maximal 100.000 Euro, zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als die Schadenersatzleistung, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Eine Rückerstattungsverpflichtung

besteht auch, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungs-ort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## VIII. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko ausgenommen). In deren Ziffer 2 erhöhen sich die Mengenschwellen für Kleingebinde jedoch auf 250 l bzw. kg je Einzelbehältnis und auf 1.000 l bzw. kg Gesamtfassungsvermögen für alle Kleingebinde.

Mitversichert ist - im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) - die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Heizöltanks, die der Beheizung von gemäß Ziffer III.1 versicherter Gebäude dienen und sich auf einem versicherten Grundstück befinden.

## IX. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und/ oder mitversicherte Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer I.2.2 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.

## X. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

Abweichend von Ziffer 27.1 Satz 2 AHB gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB) auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

## XI. Vermögensschäden

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung, sowie Reiseveranstaltung;

2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

2.7 aus

- Rationalisierung und Automatisierung,
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

2.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Kartell- oder Wettbewerbsrecht;

2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder

gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

2.13 aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche und Erschütterungen).

## XII. Schadenersatzausfallversicherung

Bei Ausfall von rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person gemäß Ziffer I.2.1 bis I.2.6 gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:

### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person den Schaden, den er deshalb erleidet, weil

1.1.1 ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in Europa oder in einem der außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, hat, die sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts ganz oder teilweise nicht erfüllen kann und

1.1.2 eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat oder

1.1.3 eine Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos ist (z. B. weil der Dritte eine Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder in der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird).

1.2 Ein rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

1.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten Zwangsvollstreckung erbracht ist.

### 2. Umfang der Versicherung

2.1 Der Schaden wird ersetzt, wenn nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Dritte wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung. Insoweit gelten die Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung, sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend.

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht Versicherungsschutz auch für Schadenersatzansprüche

2.1.1 aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges,

2.1.2 die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind,

2.2 Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

2.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

2.4 Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens einschließlich eines geltend gemachten Verzugschadens.

Nicht versichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten, einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruches entstanden sind.

### 3. Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig

gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.

### 4. Obliegenheiten

4.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, Vollstreckungsbescheides bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses vorzulegen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Der Versicherer ist zur Klärung des Sachverhalts berechtigt, weitere für die Beurteilung des Schadens erhebliche Schriftstücke vom Versicherungsnehmer zu verlangen.

4.2 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### 5. Vorrang anderer Versicherungen

Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Schadenversicherung (z. B. Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

6. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.

7. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

8. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

## XIII. Gefälligkeithandlung

Versichert ist im Umfang von Ziffer I die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses (zum Beispiel bei Umzugshilfe).

## XIV. Nebenberufliche Tätigkeiten

Versichert ist –abweichend von I.1.1– die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer selbständigen nebenberuflichen Tätigkeit bis zur Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Nicht versichert sind handwerkliche, medizinische/heilende und planende/bauleitende Tätigkeiten oder wenn Angestellte beschäftigt werden.

## XV. Gewaltopferschutz

1. Ist der Versicherungsnehmer bzw. eine mitversicherte Person Opfer einer Gewalttat geworden und hat er bzw. sie hieraus einen Personenschaden erlitten, wird sich der Versicherer bei Vorliegen eines im übrigen nach Ziffer XII. Schadenersatzausfallversicherung versicherten Schadenersatzausfalls nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziffer 7.1 AHB berufen.

2. Versicherungsschutz besteht nur

2.1 wenn den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person kein Mitverschulden von mehr als 25% trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil. Bei einem Mitverschulden von mehr als 25% entfällt der Versicherungsschutz vollständig.

2.2 wenn sich der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person nicht aktiv an strafbaren Handlungen beteiligt hat.

2.3 für Schadenersatzausfälle aufgrund Personenschäden.

3. Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person bei einem Dritten ebenfalls Leistungen beantragen, oder hat ein Dritter Leistungen zu erbringen, so sind diese zunächst geltend zu machen.

Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen Dritter den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

4. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Person, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist, sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.

5. Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

6. Die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

7. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zur Privat-Haftpflichtversicherung wird nicht berücksichtigt.

8. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

#### **XVI. Single-Tarif**

Ist die Versicherung zum Single-Tarif abgeschlossen worden, gilt: Der Single-Tarif gilt nur, solange der Versicherungsnehmer alleinstehend ist, d. h. unverheiratet ist, nicht einer eingetragenen Lebenspartnerschaft angehört und ohne mitversicherte Kinder ist. Die Ziffern I.2, II.1, II.4, II.5 und IX gelten als gestrichen. Der Wegfall der Voraussetzungen für den Singletarif ist anzuzeigen. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt des Fortfalls der Voraussetzungen für den Single-Tarif nach dem Familientarif berechnet. Dadurch entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.

#### **XVII. Künftige Bedingungsänderungen**

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

#### **XVIII. Zusatzschutz**

– falls gesondert vereinbart –

##### **1. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit**

###### **1.1 Voraussetzungen für die Leistung**

1.1.1 Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem Arbeitsverhältnis, verliert durch Kündigung des Arbeitgebers seinen Arbeitsplatz und meldet sich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos.

1.1.2 Das Arbeitsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig, unbefristet und bei Abschluss des Versicherungsvertrages ungekündigt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 30 Stunden.

1.1.3 Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem deutschen Arbeitsrecht und ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf oder zum Zweck der Umschulung in einen anderen Beruf geschlossen.

1.1.4 Das Arbeitsverhältnis besteht entweder seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber oder es besteht seit einem Jahr ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber und schließt unmittelbar an

a) eine ununterbrochene Kindererziehungszeit von mindestens 2 Jahren an.

b) eine ununterbrochene Berufsausbildung von mindestens 2 Jahren an.

c) ein ununterbrochenes Studium von mindestens 2 Jahren an.

d) ein ununterbrochenes vorheriges Arbeitsverhältnis von mindestens 2 Jahren an.

1.1.5 Andere Arbeitsverhältnisse bleiben unversichert.

1.1.6 Die Dauer der Arbeitslosigkeit und deren Grund sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Unterlagen erstellen Ämter, Behörden, Arbeitgeber und Ausbildungsträger wie Schulen und Universitäten.

###### **1.2 Art und Höhe der Leistung**

1.2.1 Nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten tritt die Arbeitslosigkeit erstmals ein. Die Wartezeit beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

1.2.2 Die Privat-Haftpflichtversicherung wird bei Arbeitslosigkeit auf Antrag des Versicherungsnehmers maximal 12 Monate beitragsfrei weitergeführt.

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nach dem zu Beginn der Beitragsbefreiung geltenden Leistungsumfang (siehe Ziffer 1.3).

1.2.3 Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Geht dem Versicherer der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Beitragsbefreiung erst mit dem Zugang des Nachweises.

1.2.4 Die Beitragsbefreiung endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens aber 12 Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

1.2.5 Bei erneuter Arbeitslosigkeit setzt die Beitragsbefreiung wieder ein, soweit nicht bereits eine Dauer der Beitragsbefreiung von insgesamt 12 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre erreicht wurde.

1.2.6 Nach Beendigung der Beitragsbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch beitragspflichtig weitergeführt.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der Beitragsbefreiung.

1.3 Im Falle einer Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit besteht für die Dauer der Beitragsbefreiung kein Versicherungsschutz für Leistungen gemäß

1.3.1 Ziffer XVIII. 2. Ergänzende Regelungen zur Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

1.3.2 Ziffer XVIII. 3. Neuwertentschädigung

1.3.3 Ziffer XVIII. 4. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

1.3.4 Ziffer XVIII. 5. Besitzstandsgarantie

1.3.5 Ziffer XVIII. 6. Marktgarantie

##### **2. Ergänzende Regelungen zu Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

###### **2.1 Be- und Entladen**

2.1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer VI - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden die beim Be- und Entladen eines eigenen Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers einem Dritten zugefügt werden.

2.1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

###### **2.2 Betankungsschäden an überlassenen Kraftfahrzeugen**

2.2.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer VI und Ziffer III. 5.3.2 d) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

2.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

2.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

###### **2.3 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen**

2.3.1 Versichert ist - abweichend Ziffer VI und Ziffer III. 5.3.2 d) - die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes wenn der Versicherungsnehmer beim erlaubten Gebrauch eines PKWs, Krafttrads, Kleinkrafttrads, Leichtkrafttrads, Quads, Trikes oder Wohnmobils bis 4t (einschließlich von Wohnwagen- Gepäck- oder Bootsanhängern), das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlich halber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht hat.

2.3.2 Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes inklusive der entstehenden Mehrprämie in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.

2.3.3 Die Regelungen gemäß 2.3.1 und 2.3.2 gelten analog auch für einen mit dem Haftpflichtschaden entstandenen Vollkaskoschaden.

###### **2.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht**

a) wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge,

b) für Kraftfahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden,

c) für Kraftfahrzeuge, die in Verbindung mit Carsharing (gewerblich oder privat) benutzt werden.

###### **2.4 Führen fremder gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)**

2.4.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer Ziffer VI - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden gemieteten versicherungspflichtigen

PKWs, Kraftrads, Kleinkraftrads, Leichtkraftrads, Quads, Trikes oder Wohnmobils bis 4t (einschließlich von Wohnwagen- Gepäck- oder Bootsanhängern), soweit aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht.

2.4.2 Versichert sind - abweichend von Ziffer VII. - Haftpflichtansprüche innerhalb Europas und in außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.

2.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

2.4.4 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einer bestehenden eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.4.5 Die Höchstersatzleistung bei Personenschäden ist je geschädigte Person auf insgesamt 15.000.000 Euro begrenzt.

Ersatzleistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeugs werden berücksichtigt.

2.4.6 Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer VI 2.

### 3. Neuwertentschädigung

3.1 Soweit der Versicherungsnehmer es wünscht leistet der Versicherer für Sachschäden im Versicherungsfall Schadenersatz zum Neuwert unter folgenden Voraussetzungen:

- der Neuwert der beschädigten Sache ist nicht höher als 3.000 Euro,
- die beschädigte Sache ist irreparabel beschädigt (auch wirtschaftlicher Total-schaden),
- die beschädigte Sache ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr und
- die beschädigte Sache wurde vom Geschädigten neu erworben.

3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an:

3.2.1 mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (zum Beispiel Mobiltelefone, Smartphones)

3.2.2 Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (zum Beispiel Laptops, Tablets)

3.2.3 Film- und Fotoapparate

3.2.4 tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (zum Beispiel MP4-Player, CD-/DVD-Wiedergabegeräte)

3.2.5 Brillen jeder Art

3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

### 4. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

4.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und I. 1.1 BB-PHV - die gesetzliche Haftpflicht aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassenen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.

4.2 Nicht versichert sind Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

### 5. Besitzstandsgarantie

5.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen (keine individuellen Vereinbarungen) zur Privat-Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des unmittelbaren Vorvertrages regulieren.

Kein Versicherungsschutz besteht hierüber für Leistungen (zum Beispiel Schäden durch deliktunfähige Kinder, Schlüsselverlust, Schadenersatzausfallversicherung, motorgetriebene Flugmodelle, Tierhalterhaftpflichtversicherung), die beim Vorversicherer vereinbart waren, aber vom Versicherungsnehmer bei der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung nicht vereinbart beziehungsweise nicht gewünscht wurden.

5.2 Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den Versicherungsschein sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - vollständig und in deutscher Sprache - des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

5.3 Voraussetzung für die Besitzstandsgarantie ist, dass ununterbrochen, bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer, Versicherungsschutz bestand.

5.4 Eventuell in der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte Höchstersatzleistungen und/oder Selbstbehalte zu einzelnen Leistungen, werden auf den für den betreffenden Versicherungsfall

nachgewiesenen Betrag der Privat-Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Vorvertrages beim vorherigen Versicherer erhöht beziehungsweise reduziert.

Die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.6 und 5.7 bleiben hiervon unberührt.

5.5 Kein Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 5.1 - für Leistungen/Risiken zu folgenden Ausschlüssen/Einschränkungen:

5.5.1 Entschädigungsleistungen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (zum Beispiel Neuwertentschädigung).

5.5.2 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

5.5.3 Ansprüche, die aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

5.5.4 Schäden, die durch berufliche und gewerbliche Risiken/Tätigkeiten entstehen.

5.5.5 Eigenschäden.

5.5.6 Schadenereignisse, die im Ausland vorkommen.

5.5.7 Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

5.5.8 Schäden, die durch Halten oder Gebrauch von motorgetriebenen Luftfahrzeugen entstehen (Ausnahme: motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden, Ziffer VI. 2.5).

5.5.9 Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Schadenersatzausfallversicherung/Forderungsausfalldeckung.

5.5.10 Assistance-Leistungen.

5.6 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

5.7 Eine zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte generelle Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer auch bei solchen Schäden selbst zu tragen.

### 6. Marktgarantie

6.1 Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhaltes (Ziff. 1.1. AHB), die im Rahmen der vereinbarten Privat-Haftpflichtversicherung nicht versichert sind, jedoch in einem Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt eines anderen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts versicherbar gewesen wären.

Kein Versicherungsschutz besteht hierüber für Leistungen (zum Beispiel Schäden Schlüsselverlust von Dienstschlüsseln, motorgetriebene Flugmodelle, Tierhalterhaftpflichtversicherung), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart werden hätten können, aber vom Versicherungsnehmer bei der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung nicht vereinbart beziehungsweise nicht gewünscht wurden.

6.1.1 Voraussetzung ist, dass

- a) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch ein Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt eines anderen Versicherers Versicherungsschutz hätte bestehen können,
- b) die Versicherbarkeit des Versicherungsnehmers durch einen anderen Versicherer möglich gewesen wäre,
- c) das Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt für die Allgemeinheit zugänglich und
- d) der Versicherer in Deutschland zugelassen ist.

6.1.2 Der Nachweis der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.1.1 ist durch den Versicherungsnehmer zu führen (zum Beispiel in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - vollständig und in deutscher Sprache).

6.2 Leistungsvoraussetzung ist, dass alle weiteren vertraglich geregelten Voraussetzungen (zum Beispiel Erfüllung der Obliegenheiten) der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung sowie des anderen Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkts für einen Anspruch auf Versicherungsleistung gegeben sind.

6.3 Eventuell in der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte Höchstersatzleistungen und/oder Selbstbehalte zu einzelnen Leistungen, werden auf den für den betreffenden Versicherungsfall nachgewiesenen Betrag des anderen Privat-Haftpflichtversicherungs-Produktes erhöht beziehungsweise reduziert.

Die Bestimmungen gemäß Ziffer 6.5 und 6.6 bleiben hiervon unberührt.

6.4 Kein Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 6.1 - für Leistungen/Risiken zu folgenden Ausschlüssen/Einschränkungen:

6.4.1 Entschädigungsleistungen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (zum Beispiel Neuwertentschädigung).

6.4.2 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

6.4.3 Ansprüche, die aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.



6.4.4 Schäden, die durch berufliche und gewerbliche Risiken/Tätigkeiten entstehen.

6.4.5 Eigenschäden.

6.4.6 Schadenereignisse, die im Ausland vorkommen.

6.4.7 Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.4.8 Schäden, die durch Halten oder Gebrauch von motorgetriebenen Luftfahrzeugen entstehen (Ausnahme: motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden, Ziffer VI. 2.5).

6.4.9 Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Schadenersatz-ausfallversicherung/Forderungsausfalldeckung.

6.4.10 Assistance-Leistungen

6.5 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

6.6 Eine zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte generelle Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer auch bei solchen Schäden selbst zu tragen.

6.7 Kündigung der Marktgarantie

6.7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Marktgarantie gesondert, ohne Aufhebung der Privat-Haftpflichtversicherung, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

6.7.2 Im Fall der Kündigung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer die Privat-Haftpflichtversicherung, innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.